

FÖRDERVEREIN WEGSCHEIDER-ORGEL GRUMBACH

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein Wegscheider-Orgel Grumbach“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wilsdruff/OT Grumbach, Am oberen Bach 5, 01723.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Neubaus und den Erhalt der Wegscheider-Orgel in der Kirche Grumbach, Am oberen Bach 6a, 01723 Wilsdruff OT Grumbach, durch:
 - a. Förderung des Bauvorhabens „Wegscheider-Orgel Kirche Grumbach“,
 - b. Förderung und Unterstützung der kirchenmusikalischen Angebote in der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Grumbach,
 - c. Unterstützung bei der Planung, Finanzierung und Durchführung von Aufführungen, Konzerten und kirchenmusikalischen Veranstaltungen in der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Grumbach,
 - d. Pflege des immateriellen Unesco-Weltkulturerbes „Orgelbau und Orgelmusik“ in der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Grumbach.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen ab 16 Jahren und juristischen Personen, welche die Satzung anerkennen, werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Unterzeichnung des Aufnahmeantrages und durch die Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand erworben.
3. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag entsprechend der Beitragsordnung zu zahlen und ist stimmberechtigt.
4. Die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Grumbach ist geborenes Mitglied des Vereins ohne Beitragszahlung und entsendet einen Vertreter zur Ausübung des Stimmrechts.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Erlöschen des Vereins.
6. Der Austritt ist dem Vorstand des Vereins mit einer Frist von zwei Monaten vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft endet mit Ende des Geschäftsjahres.
7. Ein Mitglied kann von der Mitgliedschaft durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn
 - a. trotz zweimaliger Mahnung kein Zahlungseingang des Mitgliedsbeitrags zu verzeichnen ist oder
 - b. ein grober Verstoß gegen die Vereinsinteressen festgestellt wurde.
8. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zur Sache zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich dem Mitglied bekanntzumachen.

§ 4 Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins werden in der Regel aufgebracht durch jährliche Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse, Einnahmen aus Veranstaltungen des Vereins, Fördermittel, Spenden und Zuwendungen aller Art.
2. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 5 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung und
 - b. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - b. Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstands,
 - c. Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand oder einem von ihm berufenen Gremium angehören,
 - d. Entscheidung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und
 - e. Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder elektronisch in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladungsfrist beginnt mit dem auf die Versendung des Schreibens oder der E-Mail folgenden Tag. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die dem Verein zuletzt bekannte gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse gesendet wurde.
4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die die Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben. Bei der Einberufung sind diese Vorhaben ausdrücklich als Tagesordnungspunkte anzugeben.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
6. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenenthaltungen gelten als nichtabgegebene Stimmen. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es der gesetzlichen vorgesehenen Mehrheiten.
7. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Der Schriftführer wird im Vorfeld der Mitgliederversammlung gewählt.
8. Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlungen abgehalten. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen, kann die Mitgliederversammlung auch auf elektronischem Weg (virtuelle oder hybride Versammlung) abgehalten werden. Zulässig ist dabei jede Art der Telekommunikation und Datenübertragung, auch in Kombination verschiedener Verfahren. Der Vorstand entscheidet über die Art der Durchführung der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder erhalten die Zugangsdaten zum virtuellen Versammlungsraum spätestens drei Tage vor der Versammlung. Die Mitglieder sind verpflichtet, übermittelte Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter

Verschluss zu halten. Virtuuell teilnehmende Mitglieder müssen sicherstellen, dass unberechtigte Dritte von den Inhalten der Versammlung keine Kenntnis erhalten können. Bei hybriden Mitgliederversammlungen kann der Versammlungsleiter das Rede- und Antragsrecht auf physisch anwesende Mitglieder beschränken. Diese Beschränkungen müssen schon mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Die Abstimmung der virtuell anwesenden Mitglieder erfolgt im virtuellen Versammlungsraum entsprechend der dortigen Möglichkeiten (Beschlüsse über Entscheidungen nach § 6 Absatz 1 Buchstabe a) und c), über Satzungsänderungen und über die Vereinsauflösung sind nur in Präsenzveranstaltung möglich.

9. Eine Anfechtung oder Feststellung der Nichtigkeit von Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist nur mit einer Frist von vier Wochen nach Zusendung des Protokolls zulässig. Nach dieser Frist gelten eventuelle Beschlussmängel als geheilt.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - d. die Anfertigung des Jahresberichts und
 - e. die Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein, mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen. Der entsprechende Beschluss des Vorstandes muss einstimmig erfolgen.
5. Beschlüsse des Vorstandes werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Beschlüsse können auch im schriftlichen, elektronischen oder telefonischen Umlaufverfahren gefasst werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind oder im Umlaufverfahren ihre Stimme abgegeben hat. Alle Vorstandsbeschlüsse sind in einem Protokoll schriftlich festzuhalten, welches von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Der Vorstand kann dritte Personen mit beratenden Stimmen zu seiner Sitzung hinzuziehen.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Grumbach oder deren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke, nach Möglichkeit im Sinne des bisherigen Vereinszweckes zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 10 Übergangsbestimmung

Der Vorstand ist ermächtigt vom Registergericht und vom Finanzamt etwa beanstandete Satzungsbestandteile abzuändern, soweit dies zur Erlangung der Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister und zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich ist, und hierbei redaktionelle Unstimmigkeiten im Satzungstext zu beheben.

§ 11 Sonstiges

Personenbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Personen in gleicher Weise.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 05.01.2025 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.